Amtsblatt für den Kreis Paderborn

zugleich satzungsmäßiges Verkündungsorgan der Gemeinde Borchen und der Stadt Bad Wünnenberg

67. Jahrgang 05. Januar 2011 Nr. 1 / S. 1

Inhaltsübersicht: Seite:

1/2011 Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Borchen über das Widerspruchsrecht und das Erfordernis der Einwilligung bei Meldregisterauskünften in besonderen Fällen

2

Amtsblatt für den Kreis Paderborn

05. Januar 2011 Nr. 1 S. 2 67. Jahrgang

1/2011

Bekannt machung

Gemäß § 35 Abs. 6 des Meldegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (MG NRW) Widerspruchsrecht und das Erfordernis der Einwilligung bei Melderegisterauskünften in besonderen Fällen (§ 35 Abs. 1 – 4 MG NRW)

Widerspruchsrecht

Die Gemeinde Borchen darf als Meldebehörde Auskünfte erteilen an

- 1. Parteien, Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Parlaments- und Kommunalwahlen oder unmittelbaren Wahlen von Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern sowie Landrätinnen und Landräten: Vor- und Familiennamen, Doktorgrade und Anschriften von Gruppen von Wahlberechtigten, für deren Zusammensetzung das Lebensalter der Betroffenen bestimmend ist (§ 35 Abs. 1 MG NRW),
- 2. Antragsteller und Parteien im Zusammenhang mit Volksbegehren und Volksentscheiden sowie mit Bürgerentscheiden: Vor- und Familiennamen, Doktorgrade und Anschriften von Gruppen von Abstimmungsberechtigten, für deren Zusammensetzung das Lebensalter der Betroffenen bestimmend ist (§ 35 Abs. 2 MG NRW).

Die Betroffenen haben das Recht, der Weitergabe ihrer Daten zu widersprechen. Das Widerspruchsrecht kann

bei Wahlen bis 6 Monate vor dem Wahltermin,

bei Volksbegehren bis zur Veröffentlichung der Zulassung der Listenauslegung, bei Volksentscheiden bis zum Tage der Veröffentlichung des Abstimmungstages, bei Bürgerentscheiden bis zum Tage der Entscheidung, nach der einem zulässigen

Bürgerbegehren nicht entsprochen wird,

durch Erklärung bei der Meldebehörde ausgeübt werden.

Erfordernis der Einwilligung

Die Gemeinde Borchen darf als Meldebehörde

- 1. Mitgliedern parlamentarischer und kommunaler Vertretungskörperschaften sowie Presse und Rundfunk eine Melderregisterauskunft über Alters- und Ehejubiläen von Einwohnern (Vor- und Familiennamen, Doktorgrade und Anschriften sowie Tag und Art des Jubiläums) nach deren Einwilligung erteilen (§ 35 Abs. 3 MG NRW),
- 2. Adressbuchverlagen zum Zweck der Veröffentlichung in gedruckten Adressbüchern Auskunft über Vor- und Familiennamen, Doktorgrad und Anschriften sämtlicher Einwohner erteilen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Übermittlung der Daten ist nur zulässig, sofern die Betroffenen zuvor schriftlich eingewilligt haben (§ 35 Abs. 4 MG NRW).

Die Einwilligung kann bei der Meldebehörde erklärt werden.

Widersprüche und Einwilligungen gelten bis zum jederzeit möglichen Widerruf.

Auf das Widerspruchsrecht und das Erfordernis der Einwilligung wird hiermit hingewiesen.

Borchen, den 21.12.2010

